

AZ: sse-6835/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Höhe der von der Beschwerdegegnerin erhobenen Kosten für den vorzeitigen Einbau eines Smart Meters.

Der Beschwerdeführer bevollmächtigte am 07.02.2025 seine Lieferantin damit, bei der Beschwerdegegnerin als grundzuständige Messstellenbetreiberin die Ausstattung seiner Verbrauchsstelle mit einem intelligenten Messsystem (sog. Smart Meter) für ihn zu beantragen. Am 11.05.2025 erstellte die Beschwerdegegnerin einen „Vertrag über die Bestellung der Zusatzleistung“, worin vereinbart wurde, dass der Beschwerdeführer ein Zusatzentgelt im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in der im Preisblatt der Beschwerdegegnerin angegebenen Höhe zu zahlen hat. Das Preisblatt der Beschwerdegegnerin sah in der Fassung vom 01.01.2025 noch ein einmaliges Entgelt von 20,00 EUR brutto je Messlokation für optionale Einbaufälle als Standardleistung sowie in Höhe von 848,10 EUR brutto als Zusatzleistung für den Einbau eines Smart Meters auf Wunsch (jährlicher Verbrauch bis 3.000 kWh) vor. In der Fassung vom 10.03.2025 betrug letztere Position nur noch 98,92 EUR brutto. Darüber hinaus sah das Preisblatt ein laufendes Zusatzentgelt von 69,93 EUR brutto jährlich bei einem Verbrauch bis 6.000 kWh vor. In der Fassung vom 10.06.2025 erhöht sich zudem das einmalige Entgelt je Messlokation für optionale Einbaufälle als Standardleistung auf 30,00 EUR brutto.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe den Einbau eines Smart Meters bereits am 07.02.2025 beauftragt, sodass die Gesetzeslage zu diesem Zeitpunkt maßgeblich sei. Gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG a.F. sei lediglich eine Einbaupauschale von einmalig 30,00 EUR zulässig gewesen. Bei rechtzeitiger Bearbeitung wären ihm auch nur diese Kosten entstanden. Auch die spätere Preisgestaltung sei gesetzeswidrig, denn gem. § 30 Abs. 3 MsbG seien darüber hinaus höchstens Zusatzkosten von 30,00 EUR brutto jährlich für optionale Einbaufälle zulässig.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, dass die Beschwerdegegnerin ihm für den Einbau des Smart Meters lediglich die im Preisblatt vom 01.01.2025 vorgesehenen Kosten berechnen dürfe, jedenfalls aber dürfe die Beschwerdegegnerin ein laufendes Zusatzentgelt von höchstens 30,00 EUR brutto jährlich verlangen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, bei einem optionalen Einbaufall auf Wunsch des Kunden könne neben dem jährlichen Entgelt und dem Einmalentgelt zusätzlich auch ein laufendes Zusatzentgelt erhoben werden. Die grundzuständige Messstellenbetreiberin sei bezüglich der Höhe dieses Zusatzentgelts nicht auf die im

Gesetz genannten Beträge beschränkt. Der Beschwerdeführer habe mit Erteilung des Auftrages den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Preisen zugestimmt. Das erhobene Zusatzentgelt entspreche den tatsächlichen sowie marktüblichen Kosten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend begründet.

Der Beschwerdeführer hat angegeben, nicht mehr als 3.000 kWh Strom jährlich zu verbrauchen. Da die Beschwerdegegnerin dem nicht entgegengetreten ist, wird dies als richtig vermutet. Es handelt sich daher um einen optionalen Einbaufall nach § 29 Abs. 2 MsbG.

Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 MsbG ab dem 01.01.2025 eine Preisobergrenze von 30 EUR für den Abschlussnehmer für die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vor. Für sämtliche Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers (§ 34 Abs. 2, Abs. 3 MsbG) darf dieser gem. § 35 Abs. 1 MsbG ein zusätzliches angemessenes Entgelt verlangen. Dessen Angemessenheit wird vermutet, sofern - bei optionalen Einbaufällen - nicht mehr als einmalig 100 EUR brutto sowie ein laufendes Zusatzentgelt von nicht mehr als 30 EUR brutto jährlich erhoben werden.

Es konnte im Schlichtungsverfahren nicht festgestellt werden, dass die vom Beschwerdeführer beauftragte Lieferantin den Antrag bei der Beschwerdegegnerin bereits im Februar 2025 gestellt hätte. Jedenfalls aber am 11.05.2025 lag der Auftrag bei der Beschwerdegegnerin vor. Es ist daher grundsätzlich das Preisblatt, welches zu diesem Datum gültig war, anzuwenden. Danach erhebt die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer zunächst ein einmaliges Entgelt von 20,00 EUR brutto je Messlokation für optionale Einbaufälle als Standardleistung sowie 98,92 EUR brutto als Zusatzleistung für den Einbau eines Smart Meters auf Wunsch (jährlicher Verbrauch bis 3.000 kWh). Beides überschreitet die gesetzlichen Preisobergrenzen nicht und ist daher nicht zu beanstanden.

Das daneben von der Beschwerdegegnerin erhobene laufende Zusatzentgelt von 69,93 EUR brutto jährlich ist dagegen unzulässig, soweit es einen Betrag von 30,00 EUR brutto übersteigt. Denn die Angemessenheit wird nur bis zu einem Bruttobetrag von 30,00 EUR vermutet. Ein darüberhinausgehendes Entgelt ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dessen Angemessenheit muss aber dargelegt und begründet werden. Dies hat die Beschwerdegegnerin nicht getan. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde sie ein mehr als doppelt so hohes Entgelt verlangt. Die Beschwerdegegnerin kann das Zusatzentgelt in dieser Höhe daher nicht erheben.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollten sich die Beteiligten darauf einigen, dass der Beschwerdeführer ein laufendes Zusatzentgelt von 30,00 EUR brutto jährlich entsprechend der gesetzlichen Vermutungsregelung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MsbG zahlt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer leistet - nach Rechnungsstellung - an die Beschwerdegegnerin für den Einbau des Smart Meters eine Einmalzahlung in Höhe von 20,00 EUR brutto (Standardleistung), ein einmaliges Zusatzentgelt in Höhe von 98,92 EUR brutto sowie ein laufendes jährliches Entgelt von derzeit 30,00 EUR brutto.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31.03.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau